

AUFWERTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND BETEILIGUNGEN GEMÄSS ART. 725C OR

Übersicht und praktische Anwendungsfragen

Zu Sanierungszwecken dürfen Grundstücke und Beteiligungen über die Anschaffungskosten hinaus aufgewertet werden. Die im geltenden Recht bestehende gesetzliche Grundlage wurde mit einigen wenigen Anpassungen ins revidierte Aktienrecht übernommen. Der Beitrag zeigt auf, was es bei der praktischen Anwendung des neuen Gesetzesartikels zu beachten gilt.

1. EINLEITUNG

Im Schweizer Rechnungslegungsrecht gilt der allgemeine Grundsatz, dass Aktiven höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Abzug notwendiger Abschreibungen und Wertberichtigungen bewertet werden (Art. 960a OR). Einzig für Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt besteht ein Wahlrecht, diese in der Folgebewertung zu Marktpreisen zu bilanzieren (Art. 960b OR) [1].

Als Ausnahme von diesem Grundsatz wurde im Rahmen der Aktienrechtsrevision 1992 mit Einführung der Art. 670 OR und Art. 671b OR die Möglichkeit geschaffen, Grundstücke und Beteiligungen zu Sanierungszwecken auf ihren über den Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegenden «wirklichen Wert» aufzuwerten. Verbunden wurde dies mit einer entsprechenden Offenlegungspflicht im Anhang (Art. 663b Ziff. 9 aOR) [2].

Der Gesetzesentwurf des Bundesrates vom 21. Dezember 2007 zur Änderung des Aktien- und Rechnungslegungsrechts sah die ersatzlose Aufhebung der Art. 670 OR, Art. 671b OR und Art. 663b Ziff. 9 aOR vor. In der Botschaft begründete der Bundesrat dies im Wesentlichen damit, dass die bilanztechnische Massnahme der Aufwertung nicht geeignet sei, die Ursachen der Unterbilanz zu beseitigen und eine effektive Verbesserung der Unternehmenssituation zu bewirken. Eine eigentliche Sanierung finde nicht statt [3].

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen des Gesetzesentwurfs 2007 wurde die Revision des Rechnungslegungsrechts von der Revision der aktienrechtlichen Bestimmungen

abgekoppelt, vorgezogen und auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Als Folge dieser Aufspaltung der Vorlage blieb die Möglichkeit zur Aufwertung erhalten, während die diesbezüglichen Offenlegungsvorschriften von Art. 663b Ziff. 9 aOR wegfielen. In der Praxis wurde diese Diskrepanz dadurch gelöst, dass die integrale Anwendung der bisherigen Bestimmungen (inkl. Ausweis der Aufwertungsreserve als Teil der gesetzlichen Reserven sowie Offenlegung im Anhang) verlangt wurde [4].

Am 23. November 2016 legte der Bundesrat einen überarbeiteten Gesetzesentwurf für den aufgeschobenen Aktienrechtsteil vor, den das Parlament nach längerer Beratung und mit einigen Änderungen am 19. Juni 2020 verabschiedete. Im Gesetzesentwurf 2016 war die Möglichkeit der Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen im Gegensatz zum Gesetzesentwurf 2007 wieder vorgesehen, da gemäss Bundesrat berechtigte Gründe gegen die Aufhebung vorgebracht worden seien (namentlich etwa die stabilisierende Qualität der Auflösung von Zwangsreserven im Zeitpunkt einer Unterbilanz) [5]. Die Botschaft hielt fest, dass der neue Art. 725c nOR den Regelungsinhalt der Art. 670 OR und 671b OR beibehalte, d. h., eine Änderung der bisherigen Regelung war explizit nicht beabsichtigt. Präzisiert wurde, dass

→ die Bestimmung sowohl bei einem Kapitalverlust wie auch einer Überschuldung zum Tragen kommt, dass
→ die Aufwertungsreserve Teil der gesetzlichen Gewinnreserve bildet, dass
→ die Prüfung durch die Revisionsstelle (sofern vorhanden) zu erfolgen hat und dass

→ die Aufwertungsreserve auch durch Umwandlung in Partizipationskapital aufgelöst werden kann (vgl. *Tabelle 1*). Dies entspricht der bisherigen Praxis. In formeller Hinsicht richtet sich die Berichterstattung des Prüfers neu an den Verwaltungsrat und nicht mehr an die Generalversammlung [6]. In materieller Hinsicht erfolgte mit dem Verweis auf Art. 725a nOR eine Klarstellung der Berechnung des Kapitalverlusts. Hier ist neu nur noch der geschützte Teil der gesetzlichen Reserven in die Kalkulation einzubeziehen, sodass der Kapitalverlust nach revidiertem Recht – abhängig von der konkreten Eigenkapitalzusammensetzung – später eintreten kann [7].



SILVAN LOSER,
DR. OEC. HSG,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
MITGLIED DER KOMMISSION
FÜR RECHNUNGSLEGUNG
VON EXPERTSUISSE,
PARTNER, DEPARTMENT OF
PROFESSIONAL PRACTICE
(DPP), KPMG

Tabelle 1: **GESETZLICHE GRUNDLAGEN**

Revidiertes Aktienrecht	Geltendes Aktienrecht
Art. 725c nOR 4. Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen ¹ Zur Behebung eines Kapitalverlusts nach Artikel 725a oder einer Überschuldung nach Artikel 725b dürfen Grundstücke und Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist unter der gesetzlichen Gewinnreserve gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen. ² Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, ein zugelassener Revisor schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind. ³ Die Aufwertungsreserve kann nur durch Umwandlung in Aktien- oder Partizipationskapital sowie durch Wertberichtigung oder Veräusserung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden.	Art. 670 OR II. Bewertung. Aufwertung ¹ Ist die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven infolge eines Bilanzverlustes nicht mehr gedeckt, so dürfen zur Beseitigung der Unterbilanz Grundstücke oder Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen. ² Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn ein zugelassener Revisor zuhanden der Generalversammlung schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind. Art. 671b OR 3. Aufwertungsreserve Die Aufwertungsreserve kann nur durch Umwandlung in Aktienkapital sowie durch Wiederabschreibung oder Veräusserung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden.

2. RECHTLICHES

2.1 Voraussetzungen und Zweck. Damit eine Aufwertung nach Art. 725c nOR vorgenommen werden kann, müssen kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

1. Beim aufzuwertenden Objekt handelt es sich um eine Beteiligung oder ein Grundstück (vgl. Abschnitt 2.3).
2. Es liegt ein Kapitalverlust oder eine Überschuldung vor (vgl. Abschnitt 2.4).
3. Die Aufwertung erfolgt maximal bis zum «wirklichen Wert» oder – falls restriktiver – bis zur Behebung des Kapitalverlusts/der Überschuldung (vgl. Abschnitt 2.5).
4. Die Revisionsstelle (oder bei deren Fehlen ein zugelassener Revisor) bestätigt schriftlich, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind (vgl. Abschnitt 4).

Keine Bedingung ist hingegen, dass der Kapitalverlust oder die Überschuldung durch die Aufwertung vollständig behoben werden [8]. Bei nur teilweiser Behebung muss die Aufwertung entsprechend mit ergänzenden Sanierungsmassnahmen kombiniert werden.

Durch die Aufwertung erhöht sich das bilanziell ausgewiesene Eigenkapital des Unternehmens. Sofern nach der Aufwertung kein Kapitalverlust resp. keine Überschuldung mehr besteht, entfallen die Handlungspflichten des Verwaltungsrates gemäss Art. 725a nOR (Kapitalverlust) resp. Art. 725b nOR (Überschuldung) [9]. Ungeachtet des verbesserten Bilanzbildes muss der Verwaltungsrat jedoch bei drohender Zahlungsunfähigkeit weitere Massnahmen zur Sanierung treffen oder solche der Generalversammlung beantragen, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen (Art. 725 nOR).

2.2 Anwenderkreis. Bei Art. 725c nOR handelt es sich um eine Norm des Aktienrechts, die entsprechend für Aktiengesellschaften direkt anwendbar ist. Aufgrund der nachfolgend aufgeführten Verweise bei anderen Rechtsformen auf diese

Bestimmung steht jedoch die Möglichkeit zur Aufwertung allen juristischen Personen des Privatrechts gleichermaßen zur Verfügung:

- Verein (Art. 69d nZGB); [10]
- Stiftung (Art. 84a Abs. 4 nZGB);
- Kommanditaktiengesellschaft (Art. 764 Abs. 2 OR);
- GmbH (Art. 820 nOR);
- Genossenschaft (Art. 903 Abs. 1 nOR).

Demgegenüber ist der Anwenderkreis von Art. 670 OR unter geltendem Recht enger und beschränkt sich auf Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, GmbHs sowie Kredit- und Versicherungsgenossenschaften [11].

2.3 Gegenstand von Aufwertungen. Für eine Aufwertung kommen ausschliesslich Beteiligungen oder Grundstücke infrage. Nicht möglich ist eine Aufwertung damit z. B. bei Vorräten, mobilen Sachanlagen oder immateriellen Werten.

Der Begriff «Beteiligung» ist im Rechnungslegungsrecht definiert [12]. Gemäss Art. 960d Abs. 3 OR sind Beteiligungen Anteile am Kapital eines anderen Unternehmens, die langfristig gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Letzterer wird bei einem Stimmrechtsanteil von mindestens 20 % vermutet, wobei diese Vermutung widerlegt werden kann.

Demgegenüber findet sich der Begriff «Grundstück» nicht im Rechnungslegungsrecht. Gemeint sind hier Grundstücke im Sinne des Sachenrechts (Art. 655 ZGB) [13]. Unter den sachenrechtlichen Grundstücksbegriff fallen z. B. Land sowie mit diesem fest verbundene Bauten (Liegenschaften), selbstständige und dauernde Baurechte oder Stockwerkeigentum.

2.4 Kapitalverlust und Überschuldung. Nach Art. 725a Abs. 1 nOR liegt ein *Kapitalverlust* vor, wenn «die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Ak-

tienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr decken». Weil einerseits die Differenz zwischen Aktiven und Verbindlichkeiten dem bilanziellen Eigenkapital entspricht und andererseits das Aktienkapital sowie die nicht an die Aktionäre zurückzahlbare gesetzliche Kapital- und Gewinnreserve dem geschützten Kapital entsprechen, gilt Folgendes: Ein Kapitalverlust liegt vor, wenn das bilanzielle Eigenkapital kleiner ist als die Hälfte des geschützten Kapitals. Zum *geschützten Kapital* gehören im Einzelnen

- das Aktien- und ein etwaiges Partizipationskapital,
- die gesetzliche Kapitalreserve (Art. 671 Abs. 1 nOR) und die gesetzliche Gewinnreserve im engeren Sinn (Art. 672 Abs. 1 nOR) im Betrag von zusammen maximal 50% – resp. bei Holdinggesellschaften 20% – des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals sowie
- der volle Betrag der gesetzlichen Gewinnreserven für eigene Aktien im Konzern (Art. 659b Abs. 2 nOR) und aus Aufwertungen (Art. 725c Abs. 1 nOR) [14].

Eine *Überschuldung* liegt vor, wenn «die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch Aktiven gedeckt sind» (Art. 725b Abs. 1 nOR), also das bilanzielle Eigenkapital negativ ist.

Massgebend für die Beurteilung, ob ein Kapitalverlust oder eine Überschuldung vorliegt, ist ein nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung erstellter Einzelabschluss (Jahresrechnung/Zwischenabschluss). Abzustellen ist auf die buchmässige Situation ohne Berücksichtigung allfälliger stiller Reserven. Gemäss dem Wortlaut des Gesetzes ist es nicht ausdrücklich erforderlich, dass alle übrigen Aktiven bis auf die gesetzlichen Höchstwerte aufgewertet und

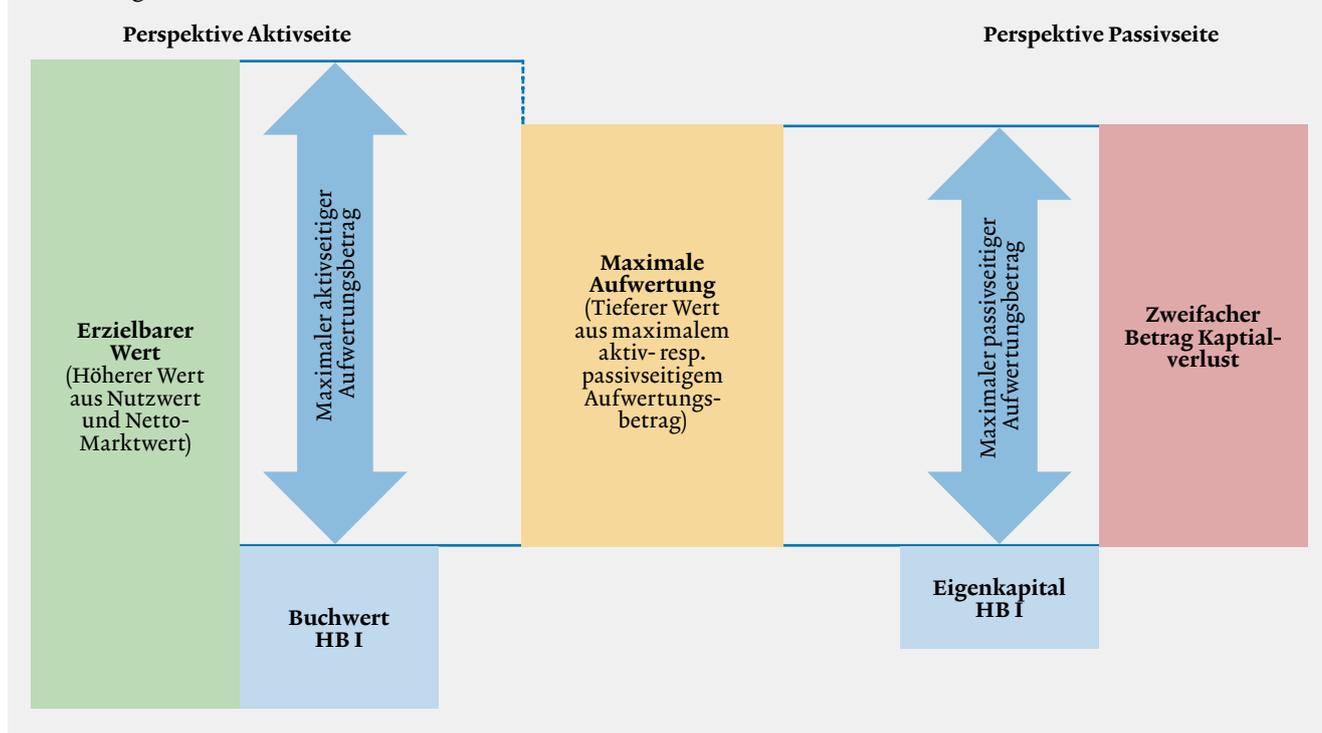
die Verbindlichkeiten auf das geringste notwendige Mass reduziert worden sind, bevor eine Aufwertung zulässig ist [15]. I. d. R. wird das bilanzierende Unternehmen jedoch bestrebt sein, einen buchmässigen Kapitalverlust oder eine buchmässige Überschuldung zu vermeiden und eine Aufwertung nach Art. 725c nOR erst als letzte Möglichkeit in Anspruch zu nehmen. Bevor vom Kostenwertprinzip abgewichen wird, ist es daher empfehlenswert und im Sinne der gesetzlichen Regelung, zuerst stille Reserven soweit als möglich aufzulösen [16].

2.5 Maximaler Betrag der Aufwertung

2.5.1 Aktivseitige und passivseitige Betrachtung. Für die Bestimmung der maximal möglichen Aufwertung ist eine aktivseitige und eine passivseitige Betrachtung notwendig. Der maximale Aufwertungsbetrag entspricht hierbei dem tieferen Wert aus dem maximalen aktivseitigen Aufwertungsbetrag und dem maximalen passivseitigen Aufwertungsbetrag (vgl. *Abbildung 1*).

2.5.2 Maximaler aktivseitiger Aufwertungsbetrag. Die aktivseitige Bewertungsobergrenze bildet der «wirkliche Wert» der aufzuwertenden Beteiligungen oder Grundstücke (Art. 725c Abs. 1 nOR). Wie dieser wirkliche Wert zu bestimmen ist, wird vom Gesetzgeber offengelassen. Aus Sicht der Rechnungslegung muss der wirkliche Wert dem sog. «erzielbaren Wert», d. h. dem höheren Wert aus Nutzwert und Netto-Marktwert entsprechen [17]. Jeder übersteigende Betrag würde dazu führen, dass unmittelbar nach der Aufwertung wieder eine Wertberichtigung (Impairment) erfasst werden müsste, da Beteiligungen und Grundstücke in der Folgebewertung maximal zu ihrem erzielbaren Wert bilanziert werden dürfen [18].

Abbildung 1: **MAXIMALER BETRAG DER AUFWERTUNG**



Die Begriffe «Nutzwert» und «Netto-Marktwert» werden im Gesetz nicht direkt verwendet, sondern entstammen anerkannten Rechnungslegungsstandards. Das zugrundeliegende Konzept gilt aber für die OR-Rechnungslegung gleichermaßen (Konkretisierung des Grundsatzes in Art. 960a Abs. 3 OR, wonach Wertverluste auf Aktiven durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden müssen). Der *Nutzwert* entspricht hierbei dem Barwert der zu erwartenden zukünftigen Geldzuflüsse und -abflüsse aus der weiteren Nutzung des Aktivums einschliesslich eines allfälligen Geldflusses am Ende der Nutzungsdauer. Demgegenüber ist der *Netto-Marktwert* definiert als der zwischen unabhängigen Dritten erzielbare Preis für das Aktivum abzüglich der damit verbundenen Verkaufsaufwendungen [19].

Bei *Beteiligungen* entspricht der Nutzwert dem nach gängigen Methoden ermittelten Unternehmenswert als Ganzes, aus dem sich der anteilige Wert der Beteiligung ableiten lässt (ggf. unter Berücksichtigung von Paketzuschlägen und -abschlägen). Neben objektiven dürfen mit der notwendigen Vorsicht auch unternehmensspezifische Wertkomponenten, die das bilanzierende Unternehmen der Beteiligung zumisst,

in die Bewertungsüberlegungen einfließen. Ein Netto-Marktwert kann bestimmt werden, wenn die Anteile kotiert sind oder verbindliche Kaufangebote bestehen [20].

Der Nutzwert von *betrieblichen Grundstücken* ist im Rahmen einer Unternehmensbewertung als Ganzes zu ermitteln [21]. Eine solche Ermittlung ist schwierig und mit erheblicher Unsicherheit behaftet, sodass bei Aufwertungen meist nur auf den Netto-Marktwert abgestellt wird. Für die Bestimmung des Netto-Marktwertes ist es unerlässlich, externe Gutachten von anerkannten Schätzungsexperten einzuholen. Bei *nicht-betrieblichen Grundstücken* sind Nutzwert und Netto-Marktwert i. d. R. identisch.

Im Falle von betriebsnotwendigen Beteiligungen und Grundstücken ist zusätzlich zu prüfen, ob das buchmässige Eigenkapital auch nach Aufwertung unter dem Gesamtunternehmenswert liegt (da dies ansonsten Wertberichtigungsbedarf auf anderen Aktiven implizieren würde). In kritischen Fällen ist es daher angezeigt, neben dem erzielbaren Wert des aufzuwertenden Aktivums auch den Gesamtwert des Unternehmens auf Basis anerkannter Methoden zu bestimmen [22].

Tabelle 2: **FALLBEISPIEL MAXIMALER PASSIVSEITIGER AUFWERTUNGSBETRAG**

Variante 1: Aufwertung bis zur Beseitigung des Kapitalverlusts

$$\text{Aufwertungsbetrag} = [0,5 \times \text{Geschütztes Kapital} - \text{Eigenkapital}] \times 2 = [(0,5 \times 150 - (-100))] \times 2 = 350$$

→ Lösung im Sinne des Gesetzeswortlauts, nach Aufwertung besteht kein Kapitalverlust mehr

Variante 2: Aufwertung bis zur Wiederherstellung des geschützten Kapitals

$$\text{Aufwertungsbetrag} = \text{Geschütztes Kapital} - \text{Eigenkapital} = 150 - (-100) = 250$$

→ Keine sachgerechte Limitierung des Aufwertungsbetrags, da nach Aufwertung weiterhin ein Kapitalverlust nach Art. 725a nOR besteht

Variante 3: Aufwertung bis zur Wiederherstellung von Grundkapital und vollen gesetzlichen Reserven

$$\text{Aufwertungsbetrag} = \text{Grundkapital} + \text{gesetzliche Reserven} - \text{Eigenkapital} = 100 + 90 - (-100) = 290$$

→ Keine sachgerechte Limitierung des Aufwertungsbetrags, da nach Aufwertung weiterhin ein Kapitalverlust nach Art. 725a nOR besteht

(in TCHF)	Ausgangslage	Variante 1	Variante 2	Variante 3
Aktiven vor Aufwertung	100	100	100	100
Aufwertungsbetrag	0	350	250	290
Total Aktiven	100	450	350	390
Fremdkapital	200	200	200	200
Aktienkapital (AK)	100	100	100	100
Gesetzliche Gewinnreserve i. e. S. (GGR)	90	90	90	90
Aufwertungsreserve (AWR)	0	350	250	290
Kumulierte Verluste	-290	-290	-290	-290
Total Eigenkapital	-100	250	150	190
Total Passiven	100	450	350	390
Aufwertungsbetrag	n/a	350	250	290
Geschütztes Kapital (AK + GGR bis 50% des AK + AWR)	150	500	400	440
Kapitalverlust gemäss Art. 725a nOR (0,5 × Geschütztes Kapital – Eigenkapital)	175	0	50	30

Der maximale aktivseitige Aufwertungsbetrag entspricht der Differenz zwischen dem erzielbaren Wert und dem Buchwert in der Bilanz (Buchwert HB I) [23].

Sofern die Aufwertung zu Steuerfolgen führt, sind diese entsprechend zu berücksichtigen und abzugrenzen (vgl. Abschnitt 3.5).

2.5.3 Maximaler passivseitiger Aufwertungsbetrag. Passivseitig ist die Aufwertung auf die «Behebung des Kapitalverlusts nach Artikel 725a» resp. die «Behebung der Überschuldung nach Artikel 725b» begrenzt [24]. Gemäss dem Gesetzeswortlaut ist eine Aufwertung demzufolge bis zur Höhe des Betrags möglich, der erforderlich ist, um den Kapitalverlust im Sinne von Art. 725a nOR zu beseitigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Aufwertungsbetrag via Aufwertungsreserve in die Bemessungsgrundlage für den Kapitalverlust einfliesst. Entsprechend ergibt sich der maximale passivseitige Aufwertungsbetrag gemäss folgender Formel: Maximaler passivseitiger Aufwertungsbetrag = $(0,5 \times \text{Geschütztes Kapital [25] vor Aufwertung} - \text{Eigenkapital HB I vor Aufwertung}) \times 2$. [26] Der Aufwertungsbetrag entspricht damit dem zweifachen Betrag des Kapitalverlusts. *Tabelle 2* illustriert diese Überlegungen anhand eines Fallbeispiels.

Bei hohen aktivseitig erzielbaren Werten führt die passivseitige Obergrenze bei Unternehmen mit erwarteten Verlusten zum unbefriedigenden Ergebnis, dass ggf. zum nächsten Bilanzstichtag erneut eine Aufwertung vorzunehmen ist, da erwartete Verluste bei der Bemessung des maximalen passivseitigen Aufwertungsbetrags nicht berücksichtigt werden dürfen.

3. RECHNUNGSLEGUNG

3.1 Abbildung der Aufwertung in Bilanz und Erfolgsrechnung

3.1.1 Wiedereingebrachte Abschreibungen vs. Aufwertungsreserve. Mit Bezug auf die Abbildung der Aufwertung in der Jahresrechnung stellt sich zunächst die Frage, welcher Teil der Aufwertung als wiedereingebrachte Abschreibungen [27] qualifiziert und welcher Teil der Aufwertungsreserve zuzuweisen ist. Das Gesetz enthält dazu keine eindeutige Regelung. Grundsätzlich sind hier die nachfolgenden Lösungsvarianten als zulässig anzusehen (vgl. *Abbildung 2*):

→ *Option 1:* Die Differenz zwischen den Anschaffungskosten und dem Buchwert HB I wird als wiedereingebrachte Abschreibungen, die Differenz zwischen der Bewertungsobergrenze und den Anschaffungskosten als Aufwertungsreserve erfasst. Das erfolgswirksame Rückgängigmachen der gesamten früheren Abschreibungen kommt nur im vorliegenden engen Rahmen der gesetzlich legitimierten Aufwertung infrage und ist ansonsten ausgeschlossen (da dieser Betrag die Höhe der handelsrechtlichen stillen Reserven übersteigt) [28].

→ *Option 2:* Die Differenz zwischen dem Buchwert HB II [29] und dem Buchwert HB I wird als wiedereingebrachte Abschreibungen, die Differenz zwischen der Bewertungsobergrenze und dem Buchwert HB II als Aufwertungsreserve erfasst. Bei dieser Option werden im Ergebnis die handelsrechtlichen stillen Reserven erfolgswirksam aufgelöst, der Restbetrag wird der Aufwertungsreserve zugewiesen.

→ *Option 3:* Die gesamte Differenz zwischen der Bewertungsobergrenze und dem Buchwert HB I wird als Aufwertungsreserve erfasst.

Wiedereingebrachte Abschreibungen sind erfolgswirksam zu erfassen und in der Erfolgsrechnung als ausserordentlicher Ertrag auszuweisen. Im Umfang der aufgelösten handelsrechtlichen stillen Reserven ist auch eine Verrechnung mit den Abschreibungen möglich [30].

3.1.2 Bildung und Ausweis der Aufwertungsreserve. In Literatur und Praxis ist umstritten (sofern überhaupt thematisiert), ob die Aufwertungsreserve direkt in der Bilanz (Buchung: aufgewertetes Aktivum an Aufwertungsreserve) oder via Erfolgsrechnung (Buchungen: aufgewertetes Aktivum an Ertrag und Aufwand an Aufwertungsreserve) zu bilden ist.

Nach der hier vertretenen Auffassung sollte die Bildung der Aufwertungsreserve ohne Berührung der Erfolgsrechnung direkt innerhalb der Bilanz erfolgen [31]. Zum einen führt eine Bildung via Erfolgsrechnung zur erfolgswirksamen Erfassung von unrealisierten Gewinnen, was ausserhalb der Marktpreisbewertung nach Art. 960b OR einen Verstoss gegen das Imparitätsprinzip darstellt [32]. Zum anderen ist eine Bildung von gesetzlichen Reserven via Erfolgsrechnung in der OR-Rechnungslegung nirgends vorgesehen und verletzt das Prinzip der Verkettung von Bilanz und Erfolgsrechnung. Die Erfassung in der Bilanz widerspiegelt auch in adäquater Weise die gesetzgeberische Konzeption der Aufwertung als «Bilanzierungshilfe» [33].

Mangels klarer gesetzlicher Regelung erscheint jedoch auch eine Bildung der Aufwertungsreserve über die Erfolgsrechnung als nicht gänzlich ausgeschlossen [34]. Auf diese Variante wird in der Folge aber nicht mehr eingegangen.

Gemäss Art. 725c Abs. 1 nOR ist die Aufwertungsreserve in der Bilanz als Unterposition der gesetzlichen Gewinnreserve (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. c nOR) auszuweisen.

3.1.3 Zeitpunkt der Erfassung. Die Aufwertung nach Art. 725c nOR stellt einen Bewertungsvorgang im Rahmen der Abschlusserstellung (Jahresrechnung/Zwischenabschluss) dar. Obschon der erforderliche Prüfbericht der Revisionsstelle resp. des zugelassenen Revisors i. d. R. erst nach dem Bilanzstichtag erstellt wird, handelt es sich bei einer Aufwertung nicht um ein (werterhellendes oder wertbegründendes) Ereignis nach dem Bilanzstichtag. Der Prüfbericht zuhanden des Verwaltungsrates hat keine konstitutive Wirkung, sondern bestätigt lediglich die Rechtmässigkeit der per Bilanzstichtag vorgenommenen spezifischen Bewertung (ähnlich wie die Revisionsstelle auch nach dem Abschlussstichtag ein Urteil zur gesamten Jahresrechnung abgibt).

Die Aufwertung wird entsprechend bereits im Abschluss erfasst, auch wenn die diesbezügliche Beschlussfassung und die Erstellung der notwendigen Dokumentation erst nach dem Bilanzstichtag erfolgen. Spätestens bei Verabschiedung der Jahresrechnung durch den Verwaltungsrat muss der gesonderte Prüfbericht der Revisionsstelle resp. des zugelassenen Revisors aber vorliegen. Die Aufwertungsreserve ist gleichzeitig mit der Aufwertung zu bilden, eine spätere Zu-

und dem Buchwert HB I ermittelt [40]. Gemäss Art. 959c Abs. 1 Ziff. 3 OR ist der Gesamtbetrag der Nettoauflösung von stillen Reserven im Anhang auszuweisen, sofern dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird.

Nach erfolgter Aufwertung entspricht der Bestand an (ggf. negativen) stillen Reserven der Differenz zwischen dem Buchwert HB II und dem neuen Buchwert HB I abzüglich Aufwertungsreserve. Die Aufwertungsreserve bildet nicht

Teil der stillen Reserven. Solange die Aufwertungsreserve besteht, ist der in der Erfolgsrechnung erfasste Abschreibungsaufwand in der HB I kleiner als in der HB II, sodass stille Reserven aufgelöst werden. *Tabelle 3* illustriert dieses Vorgehen anhand eines Fallbeispiels.

3.4 Ausweis im Anhang. Die im Rahmen der Gesetzesvorlage 2007 gestrichene explizite Offenlegungspflicht im An-

Tabelle 3: **FALLBEISPIEL FOLGEBEWERTUNG**

Ausgangslage

Die X AG ist eine Gruppengesellschaft des M-Konzerns, der nach IFRS Rechnung legt. Neben dem OR-Abschluss (HB I) erstellt die X AG entsprechend ein IFRS-Reporting Package (HB II).

Die X AG erwirbt per 1.1.20_1 eine Immobilie für TCHF 1000. Diese wird wie folgt abgeschrieben:

→ HB II: linear über 50 Jahre unter Berücksichtigung eines Restwertes von TCHF 500

→ HB I: degressiv 10% des Buchwertes (steuerlich akzeptiert) bis zu einem Restwert von TCHF 500

Aufgrund eines Kapitalverlustes wertet die X AG die Immobilie per 31.12.20_2 auf den Netto-Marktwert von TCHF 1200 auf.

Die Differenz zwischen dem Buchwert HB I und den Anschaffungskosten von TCHF 1000 wird als ausserordentlicher Ertrag verbucht, die Differenz zwischen Anschaffungskosten und Netto-Marktwert wird erfolgsneutral der Aufwertungsreserve gutgeschrieben (= Option 1 gemäss *Abbildung 2*).

Bilanz HB II (in TCHF)	31.12.20_1	31.12.20_2 vor Aufw.	31.12.20_2 nach Aufw.	31.12.20_3	31.12.20_4	31.12.20_5
Anschaffungskosten	1000	1000	1000	1000	1000	1000
Kumulierte Abschreibungen	-10	-20	-20	-30	-40	-50
Buchwert Immobilien HB II	990	980	980	970	960	950
Bilanz HB I (in TCHF)	31.12.20_1	31.12.20_2 vor Aufw.	31.12.20_2 nach Aufw.	31.12.20_3	31.12.20_4	31.12.20_5
Anschaffungskosten	1000	1000	1000	1000	1000	1000
Kumulierte Abschreibungen	-100	-190	0	0	-28	-125
Aufwertungsreserve (AWR)	0	0	200	200	200	200
Kumulierte Abschreibungen AWR	0	0	0	-120	-200	-200
Buchwert Immobilien HB I (= in der Bilanz auszuweisender Betrag)	900	810	1200	1080	972	875
Erfolgsrechnung (in TCHF)	20_1	20_2 vor Aufw.	20_2 nach Aufw.	20_3	20_4	20_5
Abschreibungen HB II (erfolgswirksam)	-10	-10	-10	-10	-10	-10
Abschreibungen HB II total	-10	-10	-10	-10	-10	-10
Abschreibungen HB I (erfolgswirksam)	-100	-90	-90	0	-28	-97
Abschreibungen HB I (erfolgsneutral)	0	0	0	-120	-80	0
Abschreibungen HB I total	-100	-90	-90	-120	-108	-97
Ausserordentlicher Ertrag HB I	0	0	190	0	0	0
Stille Reserven (in TCHF)	31.12.20_1	31.12.20_2 vor Aufw.	31.12.20_2 nach Aufw.	31.12.20_3	31.12.20_4	31.12.20_5
Bestand per Bilanzstichtag (= Buchwert HB II ./ HB I exkl. AWR)	90	170	-20	-30	-12	75
Bildung (+) resp. Auflösung (-)	90	80	-110 (= -20 - 90)	-10	18	87

hang zu erfolgten Aufwertungen (vgl. Abschnitt 1) wurde im revidierten Aktienrecht nicht wieder aufgenommen. Gemäss den allgemeinen Offenlegungsvorschriften in Art. 959c Abs. 1 Ziff. 2 OR hat der Anhang jedoch Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung zu enthalten. Mit Verweis auf den genannten Gesetzesartikel hält die Botschaft zum revidierten Aktienrecht fest, dass der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Aufwertung und das Ergebnis der Prüfung spätestens bei der Abnahme der Jahresrechnung offenlegt [41].

Gestützt darauf sollte der Anhang aus Gründen der Transparenz für jede vorgenommene Aufwertung im Minimum die folgenden Angaben enthalten:

- Aufgewertete Position (z. B. Beteiligung A/Grundstück B) inkl. Bilanzposition, in welcher diese ausgewiesen wird;
- Höhe der im Zeitpunkt der Aufwertung gebildeten Aufwertungsreserve sowie nachgelagerte Veränderungen (z. B. in Form eines Spiegels);
- Datum des Prüfberichts der Revisionsstelle resp. des zugelassenen Revisors.

Diese Angaben sind so lange im Anhang aufzuführen, als der zugehörige Teil der Aufwertungsreserve bilanziert werden muss.

3.5 Steuerliche Behandlung

3.5.1 Grundsatz. Die steuerlichen Implikationen werden vorliegend nur summarisch thematisiert. Insbesondere wird nicht auf spezifische kantonale Besonderheiten eingegangen.

Aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips ermittelt sich der steuerbare Gewinn generell ausgehend vom Saldo der handelsrechtlichen Erfolgsrechnung. Von diesem wird insoweit abgewichen, als das Steuerrecht spezifische (Korrektur-)Normen enthält.

Abweichende Steuervorschriften bestehen im Falle von erfolgsneutralen Aufwertungen, nicht jedoch im Falle von erfolgswirksamerfassten wiedereingebrachten Abschreibungen.

3.5.2 Wiedereingebrachte Abschreibungen. Erfolgswirksam wiedereingebrachte Abschreibungen bilden generell Teil des steuerbaren Gewinns. Im Falle von Beteiligungen kommt der Beteiligungsabzug nicht zur Anwendung, da auch die vorgängigen Wertberichtigungen steuerreduzierend geltend gemacht werden konnten (Art. 70 Abs. 4 lit. a DBG und Art. 28 Abs. 1^{er} StHG).

3.5.3 Erfolgsneutrale Aufwertungen (inkl. Aufwertungen über die Anschaffungskosten hinaus). Erfolgsneutrale Aufwertungen von Beteiligungen und Grundstücken werden auf Bundesebene als nicht der Erfolgsrechnung gutgeschriebene Erträge dem steuerbaren Gewinn hinzugerechnet (Art. 58 Abs. 1 lit. c DBG). Abschreibungen auf den aufgewerteten Aktiven werden steuerlich nur anerkannt, wenn die mit dem (steuerlichen) Aufwertungsertrag verrechneten Verlustvorträge im Zeitpunkt der Abschreibung noch verrechenbar gewesen wären (Art. 62 Abs. 3 DBG). Damit wird verhindert, dass die siebenjährige Verlustvortragmöglichkeit durch Aufwertung und anschließende Wiederabschreibung verlängert werden kann. Bei Auf-

wertungen auf Beteiligungen – auch über die Anschaffungskosten hinaus – kann der Beteiligungsabzug nicht geltend gemacht werden (Art. 70 Abs. 2 lit. c DBG).

Auf *Kantonebene* werden erfolgsneutrale Aufwertungen von Beteiligungen gleich wie bei der direkten Bundessteuer dem steuerbaren Gewinn hinzugerechnet (Art. 24 Abs. 1 lit. b StHG). Mangels Regelung im StHG gewähren einige Kantone bei Aufwertungen über die Anschaffungskosten hinaus den Beteiligungsabzug (z. B. Zürich), andere nicht. Mit Bezug auf die Aufwertung von Grundstücken ist zu unterscheiden, ob Veräusserungsgewinne auf Grundstücken der Grundstückgewinnsteuer (monistisches System) oder der Gewinnsteuer (dualistisches System) unterliegen (Art. 12 Abs. 4 StHG).

→ Im *monistischen System* ist der über die Anschaffungskosten hinausgehende Betrag der Aufwertung nicht steuerbar, da die Aufwertung steuerlich keinen Realisierungstatbestand darstellt. Wiedereingebrachte Abschreibungen und erfolgsneutrale Aufwertungen bis zur Höhe der Anschaffungskosten unterliegen hingegen der Gewinnsteuer. Steuerlich abschreibungsfähig ist somit konsequenterweise nur der Anschaffungswert, nicht aber der über die Anschaffungskosten hinausgehende Aufwertungsbeitrag.

→ Im *dualistischen System* erfolgt die Besteuerung gestützt auf Art. 24 Abs. 1 lit. b StHG analog zur direkten Bundessteuer, wobei bezüglich steuerlicher Abzugsfähigkeit von späteren Abschreibungen zum Teil weniger strenge Anforderungen bestehen.

4. PRÜFUNG

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben darf eine Aufwertung nach Art. 725c nOR nur vorgenommen werden, wenn die Revisionsstelle (oder bei Fehlen einer Revisionsstelle ein zugelassener Revisor) schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind.

4.1 Prüfungsvorgehen. Die Aufwertungsprüfung erfolgt gemäss dem Rahmenkonzept der betriebswirtschaftlichen Prüfungen von Expertsuisse und sinngemäss nach den Schweizer Prüfungsstandards (PS). Dies gilt auch dann, wenn die Jahresrechnung der Gesellschaft eingeschränkt oder infolge eines Opting-out gar nicht geprüft wird. Trotz des Abstellens auf die PS handelt es sich bei der Prüfung der Aufwertung nicht um eine ordentliche Revision nach Art. 728 ff. OR, sondern um eine spezifische Prüfung mit entsprechender Prüfungstiefe [42].

Im Rahmen der Prüfung gilt es zu beurteilen, ob die in Abschnitt 2.1 aufgeführten Bedingungen 1–3 erfüllt sind. Prüfungsschwerpunkt bildet hierbei die Prüfung der Höhe des vom Verwaltungsrat geplanten Aufwertungs Betrags und die Einhaltung der Bewertungsobergrenze für das aufzuwertende Aktivum [43].

4.2 Berichterstattung. Der Prüfbericht der Revisionsstelle resp. des zugelassenen Revisors ist an den Verwaltungsrat gerichtet [44]. Inhaltlich basiert er auf dem Berichtsbeispiel in Prüfungshinweis 10, Kapitel 2.15 (Anpassung an das revidierte Aktienrecht noch ausstehend). Das standardmässige Prü-

fungsurteil in diesem Bericht lautet wie folgt: «Nach unserer Beurteilung entspricht die vorgenommene Aufwertung den gesetzlichen Bestimmungen.»

Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung die Aufwertung und das Ergebnis der Prüfung spätestens bei der Abnahme der Jahresrechnung offen (Ausweis im Anhang gemäss Abschnitt 3.4)[45].

In den Folgejahren wird die Aufwertung nicht mehr gesondert zuhanden des Verwaltungsrates bestätigt. Die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussprüfung.

5. FAZIT

Gemäss revidiertem Aktienrecht ist es weiterhin erlaubt, Grundstücke und Beteiligungen zu Sanierungszwecken über die Anschaffungskosten hinaus aufzuwerten. Die im geltenden Recht bestehenden gesetzlichen Grundlagen (Art. 670

OR und Art. 671b OR) wurden zusammengefasst und materiell weitgehend unverändert in den neuen Art. 725c nOR übernommen. Das revidierte Recht dehnt die Möglichkeit zur Aufwertung nunmehr auf alle juristischen Personen des Privatrechts aus. Nachdem der Bundesrat ursprünglich vorgesehen hatte, die entsprechenden Bestimmungen ersatzlos aufzuheben, unterstreicht deren Beibehaltung die Relevanz der Aufwertung als bilanzielle Sanierungsmassnahme in Fällen von Kapitalverlust oder Überschuldung.

In der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben stellen sich verschiedene Fragen, die in der Literatur bisher nicht oder widersprüchlich beantwortet wurden. Zentrale Themen sind hierbei die Ermittlung des maximal möglichen Aufwertungsbetrags sowie die Abbildung solcher Aufwertungen in der Jahresrechnung (Ersterfassung, Folgebewertung des aufgewerteten Aktivums, Ermittlung der stillen Reserven und Ausweis im Anhang). ■

Fussnoten: **1)** Gesetzesartikel werden wie folgt zitiert: «ZGB/OR»: Bestimmungen des geltenden Rechts; «nZGB/nOR»: Bestimmungen des revidierten Aktienrechts (Änderung vom 19. Juni 2020, noch nicht in Kraft); «aZGB/aOR»: Bestimmungen des Aktienrechts 1992, welche am 1. Januar 2013 durch die Bestimmungen des revidierten Rechnungslegungsrechts abgelöst wurden. **2)** Art. 663b Ziff. 9 aOR lautet: «Der Anhang enthält: (...) 9. Angaben über Gegenstand und Betrag von Aufwertungen». **3)** Vgl. Botschaft vom 21. Dezember 2007, BBl 2008, S. 1658. **4)** Vgl. Expertensuisse: Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Buchführung und Rechnungslegung», Treuhand-Kammer 2014, S. 304 (nachfolgend zitiert mit HWP BR); Haas, Susanne: Diskrepanzen zwischen neuem Rechnungslegungsrecht und bestehendem Aktienrecht, in Schweizer Treuhänder 10/2014, S. 869 f. **5)** Vgl. Botschaft vom 23. November 2016, BBl 2017, S. 580, mit Verweis auf Handschin, Lukas: Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, Helbing Lichtenhahn 2016, N 662 ff. **6)** Vgl. Botschaft vom 23. November 2016, BBl 2017, S. 580. **7)** Unter geltendem Recht werden für die Berechnung der Bezugsgrösse die vollen gesetzlichen Reserven berücksichtigt, auch wenn diese den geschützten Teil (Summe aus allgemeiner Reserve gemäss Art. 671 OR bis 50% des Aktienkapitals [resp. bei Holdinggesellschaften 20%], Reserve für eigene Aktien gemäss Art. 671a OR und Aufwertungsreserve gemäss Art. 671b OR) übersteigen (vgl. PS 290 Ziff. O). Eine Minderheit in der Lehre vertritt die Auffassung, dass bereits unter geltendem Recht nur der geschützte Teil der gesetzlichen Reserven einbezogen werden müsse (vgl. dazu Glanzmann, Lukas: Konzept und Praxis der aktienrechtlichen Sanierung, in SZW 2019, S. 468, und die dort zitierten Quellen). **8)** Vgl. Botschaft vom 23. Februar 1983, BBl 1983 II, S. 894: «Zweck der Aufwertung ist einzig die Beseitigung eines Kapitalverlustes oder von Teilen davon.»; Glanzmann, Lukas: Die Pflichten des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung in finanziellen Krisensituationen, in Roberto, Vito (Hrsg.): Sanierung der AG, Schulthess 2003, S. 55. **9)** Falls die Fortführungsfähigkeit nicht gegeben ist, müsste eine Zwischenbilanz zu Veräusserungswerten erstellt werden. Da hierbei ohnehin alle Aktiven zu Veräusserungswerten angesetzt werden, bringt in solchen Fällen eine Aufwertung nach Art. 725c nOR keinen Nutzen. **10)** Die Anwendbarkeit ist gemäss dem Wortlaut von Art. 69d nZGB auf Vereine beschränkt, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen. **11)** Vgl. HWP BR, S. 302. **12)** Bereits in der Botschaft vom 23. Februar 1983 zum Aktienrecht 1992 (BBl 1983 II, S. 894) wurde auf den Beteiligungsbegriff gemäss Art. 665a aOR der aktienrechtlichen Bestimmungen zur Rechnungslegung verwiesen, welcher inhaltlich weitgehend unverändert Eingang ins aktuell geltende Recht gefunden hat. Einzig die fixe Untergrenze von 20% Stimmrechtsanteil für das Bestehen eines massgeblichen Einflusses wurde in Art. 960d Abs. 3 OR durch eine entsprechende widerlegbare Vermutung ersetzt. **13)** Vgl. Botschaft vom 23. Februar 1983, BBl 1983 II, S. 894. **14)** Vgl. Druey, Jean-Nicolas/Druey Just, Eva/Glanzmann, Lukas: Gesellschafts- und Handelsrecht, Schulthess 2021, § 8 N 109, sowie betreffend die genannten Reserverpositionen N 16–20. **15)** Vgl. HWP BR, S. 303; Forstmoser, Peter/Meier-Hayoz, Arthur/Nobel, Peter: Schweizeri-

sches Aktienrecht, Stämpfli 1996, § 50 N 308. **16)** Vgl. HWP BR, S. 303. **17)** So zutreffend Böckli, Peter: OR-Rechnungslegung, Schulthess 2019, N 486. **18)** Vgl. HWP BR, S. 177 (Beteiligungen), sowie S. 185 f. und S. 191 (Grundstücke). **19)** Definitionen gemäss Swiss GAAP FER 20/5 und 20/6. **20)** Vgl. HWP BR, S. 177. **21)** Vgl. HWP BR, S. 303. **22)** In diesem Sinne auch HWP BR, S. 303. Die vorliegenden Überlegungen lehnen sich an das Konzept der «Cash Generating Unit» unter IAS 36 «Impairment of Assets» an. Wenn ein einzelnes Aktivum für sich allein keine unabhängigen Geldflüsse generiert (was z. B. bei einer Beteiligung an einer Gesellschaft zum Vertrieb der eigenen Produkte oder einem betrieblichen Produktionsgebäude der Fall sein dürfte), ist der erzielbare Wert für die kleinstmögliche Gruppe von Vermögenswerten zu bestimmen, zu welcher das betreffende Aktivum gehört. Dies ist mit Bezug auf den handelsrechtlichen Einzelabschluss häufig (und im Maximum) das Gesamtunternehmen. Sofern der Gesamtunternehmenswert unter dem buchmässigen Eigenkapital liegt, sind die Aktiven der Cash Generating Unit im Verhältnis ihrer Buchwerte wertzuberechtigend, wobei der erzielbare Wert eines spezifischen Aktivums (sofern bestimmbar) nicht unterschritten werden darf (vgl. IAS 36.104–108). **23)** Der Begriff «HB I» (Handelsbilanz I) steht im Folgenden für den handelsrechtlichen OR-Einzelabschluss. Der Begriff «HB II» (Handelsbilanz II) wird demgegenüber für einen Abschluss ohne stille Willkürreserven verwendet. Dies kann z. B. ein zusätzlicher Abschluss nach Swiss GAAP FER oder ein Reporting Package für Zwecke einer Konzernrechnung nach IFRS sein. **24)** Unter geltendem Recht kann nach dem Wortlaut von Art. 670 Abs. 1 OR bis zur «Beseitigung der Unterbilanz» aufgewertet werden. Diese Formulierung lässt sich mit Bezug auf den Plafond für die Aufwertung unterschiedlich auslegen. Gemäss herrschender Lehre entspricht die passivseitige Obergrenze unter geltendem Recht dem Aktienkapital (inkl. eines etwaigen Partizipationskapitals) zuzüglich der gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven. Vgl. dazu Böckli, Peter: OR-Rechnungslegung, Schulthess 2019, N 486, und die dort zitierten Quellen. **25)** Vgl. Definition in Abschnitt 2.4. **26)** Formel in Anlehnung an Glanzmann, Lukas: Die Pflichten des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung in finanziellen Krisensituationen, in Roberto, Vito (Hrsg.): Sanierung der AG, Schulthess 2003, S. 56. **27)** Der Begriff «wiedereingebrachten Abschreibungen» schliesst vorliegend auch wiedereingebrachte Wertberichtigungen mit ein. Bei solchen wiedereingebrachten Wertberichtigungen kann es sich nur um handelsrechtliche stille Reserven handeln, da bei betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen eine Aufwertung per se ausgeschlossen wäre. **28)** Vgl. HWP BR, S. 274. **29)** Betreffend Begriffsdefinitionen vgl. Fussnote 23. **30)** Vgl. HWP BR, S. 274. **31)** Gl. M. Gutsche, Robert: veb.ch-Praxiskommentar, SKV 2019, Art. 959a OR N 164; Dekker, Stephan: Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen im neuen Aktienrecht, in Festschrift Peter Forstmoser zum 50. Geburtstag, S. 104. A. M. Böckli, Peter: Schweizer Aktienrecht, Schulthess 2009, § 8 N 765. **32)** Vgl. HWP BR, S. 36. Das Imparitätsprinzip ist Ausfluss des in Art. 958c Abs. 1 Ziff. 5 OR verankerten Vorsichtsprinzips. **33)** Vgl. Botschaft vom 23. Februar 1983, BBl 1983 II, S. 894. **34)** Gemäss HWP BR,

S. 304, besteht aktuell ein Darstellungswahlrecht, ebenso gemäss Neuhaus, Markus/Balkanyi, Patrick: Basler Kommentar Obligationenrecht II, Helbing Lichtenhahn 2016, Art. 671b OR N 4, sowie Handschin, Lukas: Rechnungslegung im Gesellschaftsrecht, Helbing Lichtenhahn 2016, N 660 f. **35)** Vgl. HWP BR, S. 305. **36)** Bei Grundstücken (exkl. Land) kann auch dann nicht auf eine planmässige Abschreibung gemäss Art. 960a Abs. 3 OR verzichtet werden, wenn der Verkehrswert über dem Buchwert liegt (vgl. HWP BR, S. 191). **37)** Gl. M. Gutsche, Robert: veb.ch Praxiskommentar, SKV 2019, Art. 959a OR N 164; Hüttche, Tobias: veb.ch Praxiskommentar, SKV 2019, Art. 960b OR N 41; Lipp, Lorenz/Imark, Lukas: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Schulthess 2016, Art. 671b OR N 5; Dekker, Stephan: Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen im neuen Aktienrecht, in Festschrift Peter Forstmoser zum 50. Geburtstag, S. 111. A. M. Böckli, Peter: Schweizer Aktienrecht, Schulthess 2009, § 8 N 321; Meister, Thomas: OR Kommentar, Orell Füssli 1996, Art. 671b OR N 2; Neuhaus, Markus/Balkanyi, Patrick: Basler Kommentar Obligationenrecht II, Helbing Lichtenhahn 2016, Art. 671b OR N 8. Gemäss Neuhaus/Balkanyi sind die Abschreibungen erfolgswirksam zu erfassen, wobei im Umfang der Abschreibung eine Umbuchung von der Aufwertungsreserve in die (freiwilligen) Gewinnreserven zu erfolgen hat. Nach der hier vertretenen Ansicht ist diese Verbuchung nicht sachgerecht, da die Kompetenz zur Umbuchung von gesetzlichen Reserven in freie Reserven resp. in Gewinnvortrag bei der Generalversammlung liegt. **38)** Vgl. HWP BR, S. 305. **39)** Art. 652d Abs. 1 nOR hält fest, dass das Aktienkapital durch Umwandlung von «frei verwendbarem Eigenkapital» erhöht werden kann. Obschon die Aufwertungsreserve zum geschützten Eigenkapital gehört, ergibt sich deren Verwendbarkeit direkt aus dem Gesetz. Vgl. Böckli, Peter: Schweizer Aktienrecht, Schulthess 2009, § 8 N 319. **40)** Vgl. HWP BR, S. 245 ff. **41)** Vgl. Botschaft vom 23. November 2016, BBl 2017, S. 580. **42)** Vgl. Expertensuisse: Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, Band «Betriebswirtschaftliche Prüfungen und verwandte Dienstleistungen», Expertensuisse 2020, S. 216 (nachfolgend zitiert mit HWP BP). **43)** Betreffend möglicher Prüfungshandlungen vgl. HWP BP, S. 216 ff. Die dort aufgeführten Prüfungshandlungen erscheinen allerdings in den folgenden zwei Bereichen als nicht präzise resp. unzutreffend: Notwendigkeit des Vorliegens eines «echten» Kapitalverlusts (d. h. vorgängige Auflösung stiller Reserven) sowie Notwendigkeit der vollständigen Beseitigung der Unterbilanz durch die Aufwertung. **44)** Vgl. Botschaft vom 23. November 2016, BBl 2017, S. 580. Unter geltendem Recht richtet sich der Prüfbericht kraft expliziter Bestimmung in Art. 670 Abs. 2 OR an die Generalversammlung, wobei gemäss HWP ein separater Prüfbericht verlangt wird (vgl. HWP BP, S. 218). Demgegenüber wird z. T. auch die Meinung vertreten, dass die Bestätigung unter geltendem Recht direkt in den Bericht der Revisionsstelle über die Prüfung der Jahresrechnung integriert werden kann (vgl. etwa Lipp, Lorenz/Imark, Lukas: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Schulthess 2016, Art. 670 OR N 10). **45)** Vgl. Botschaft vom 23. November 2016, BBl 2017, S. 580.